

104. Ist die Nr. 11 der preuß. Ministerial-Verordnung vom 10. August 1901 (Ministerial-Blatt für Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 184) rechtsgültig?

III. Zivilsenat. Urk. v. 14. Februar 1908 i. S. F. (Bekl.) w. R. R. Akt.-Ges. (Kl.). Rep. III. 376/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist bejaht aus folgenden
Gründen:

„Es handelt sich für die Entscheidung im gegenwärtigen Prozeß allein um die Frage, ob die auf Grund des § 38 Gew.O. vom

26. Juli 1900 von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verordnung vom 10. August 1901, die in Nr. 11 bestimmt, daß der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen hat, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stellung nicht antritt, gegenüber dem § 652 B.G.B. rechtsgültig ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht, und die dagegen gerichtete Revision kann als begründet nicht anerkannt werden. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die Ministerialverordnung auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 erlassen sei und sich als Ausführungsverordnung zu dieser darstelle. Ihre Kraft beruhe daher auf dem Reichsrecht und habe mit diesem gleiche Bedeutung. Das wird an sich von der Revision auch nicht bestritten; sie meint nur, daß mit der Nr. 11 die den Zentralbehörden vom Reichsgesetz erteilte Ermächtigung überschritten sei, da sich nicht annehmen lasse, daß in der Gewerbeordnung auch privatrechtliche Rechtsverhältnisse geregelt werden sollten, und daß unter den in § 38 Gew.O. gebrauchten Worten „Befugnisse und Verpflichtungen“ nicht auch privatrechtliche „Rechte und Pflichten“ gemeint seien. Das Berufungsgericht hat aber bereits darauf hingewiesen, daß in der Gewerbeordnung mehrfach, z. B. in § 26, auch privatrechtliche Vorschriften enthalten sind; und daß diese auch von der Ermächtigung des § 38 nicht ausgeschlossen sein sollen, ergibt sich besonders aus dessen Entstehungsgeschichte.

In der Begründung der Novelle (S. 16) heißt es: „Nach den gemachten Erfahrungen kann auf einen Erfolg nur gerechnet werden, wenn durch eine Änderung des Gesetzes die Möglichkeit gewährt wird, nicht nur in den äußeren Hergang der Stellenvermittlung regelnd einzugreifen, sondern auch sachlich über den Umfang der Rechte und Pflichten der Stellenvermittler zu bestimmen.“ ... „Der Entwurf will daher den Landesregierungen die Vollmacht geben, ... die Rechte und Pflichten dieser Gewerbetreibenden den Behörden wie dem Publikum gegenüber festzustellen.“ Aus dieser Begründung ergibt sich, wie auch das Berufungsgericht annimmt, als gesetzgeberischer Zweck der Novelle, auch durch Eingreifen in das privatrechtliche Mäklervertragsverhältnis der Stellenvermittler und Gesindevermieter die bei der Stellenvermittlung zutage getretenen Mißstände zu beseitigen. Wenn die Revision

zum Nachweise, daß nur an polizeiliche Regelungen, nicht aber an Eingriffe in das Privatrecht gedacht sei, auf die in den Motiven aufgeführten Beispiele der einer Regelung bedürftigen Fälle hinweist, so ergeben diese gerade das Gegenteil; so namentlich das wünschenswerte Verbot doppelter (d. h. von dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten zu zahlender) Provisionsgebühren, wodurch ganz ähnlich, wie im vorliegenden Fall § 652 berührt wird, direkt in § 654 B.G.B. eingegriffen wird. Es liegt ferner auf der Hand, daß der in den Motiven erwähnte Zweck, der Verleitung zum Kontraktbruch entgegenzutreten, am besten durch die Bestimmung der Nr. 11 erreicht wird. Aus der mitgeteilten Begründung des Entwurfs zu § 38 ergibt sich ferner, daß die Worte „Befugnisse und Verpflichtungen“ als identisch mit „Rechten und Pflichten“ gebraucht sind. Wenn die Revision endlich noch als sonderbar darzustellen versuchte, daß nach der von ihr bekämpften Ansicht zwar das Reichsrecht, nicht aber das Landesrecht von den Zentralbehörden abgeändert werden könnte, so ist darin Auffallendes in keiner Weise zu finden, da ein Eingriff in die Landesgesetze überhaupt nicht beabsichtigt war.

Nach alledem stellt sich die Nr. 11 der Verordnung als ein nach keiner Richtung hin zu beanstandendes privatrechtliches Spezialgesetz dar, das die Dispositivnorm des § 652 B.G.B. für das in Frage stehende Sondergebiet der Stellenvermittlung ausschließt.“